



**Antrag
der Fraktionen von CDU und SPD
für die Sitzung des Sozialausschusses am 07.12.2006**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (Drs. 16/1002) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 erhält § 1 Abs. 7 folgende Fassung:

„(7) Die Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig sind auch für den Bezirk des Sozialgerichts Kiel zuständig.“


Torsten Geerds
und Fraktion


Wolfgang Baasch
und Fraktion